

Das Recht von Menschen mit Behinderungen auf politische Teilhabe

Zusammenfassung

Artikel 39 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union gewährt allen EU-Bürgern das aktive und passive Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament, und Artikel 40 garantiert ihnen das aktive und passive Wahlrecht bei den Kommunalwahlen. In Artikel 21 wird das Recht auf ein Leben frei von Diskriminierung einschließlich wegen Behinderungen anerkannt, und in Artikel 26 wird der Anspruch von Menschen mit Behinderung auf Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer Eigenständigkeit, ihrer sozialen und beruflichen Eingliederung und ihrer Teilnahme am Leben der Gemeinschaft anerkannt und geachtet.

Die Möglichkeit der Teilhabe am politischen Leben ist das Herzstück dessen, was es bedeutet, in einer demokratischen Gesellschaft zu leben. Das Recht auf politische Teilhabe, das auch für Personen mit Behinderungen gilt, ist dementsprechend ausdrücklich im internationalen Recht verankert, etwa im Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention, BRK) der

Vereinten Nationen, in den Übereinkünften des Europarats und im Primär- und Sekundärrecht der Europäischen Union (EU). Die Wahlen zum Europäischen Parlament im Mai 2014 sind ein günstiger Zeitpunkt, um zu untersuchen, inwieweit die einschlägigen nationalen rechtlichen, politischen und verwaltungsrechtlichen Vorschriften die Teilnahme von Personen mit Behinderungen an Wahlen fördern bzw. behindern.

Die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) und die Europäische Kommission über das Akademische Netzwerk europäischer Experten im Behindertenbereich (ANED) haben Daten in allen 28 EU-Mitgliedstaaten erhoben, die zeigen, wie das Recht von Menschen mit Behinderungen auf politische Teilhabe gemäß Artikel 29 BRK in der EU gewährt, geschützt, gefördert und erfüllt wird. Die aus diesen Daten abgeleiteten Stellungnahmen befassen sich schwerpunktmäßig mit den Themenbereichen Wahlen sowie aktives und passives Wahlrecht, wie es von der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), der Charta der Grundrechte der EU und den EU-Verträgen garantiert wird.

Wesentliche Erkenntnisse und faktengestützte Grundrechtsberatung

Die erste Botschaft, die sich aus der Untersuchung der FRA und des ANED ableiten lässt, ist eine positive: In einem barrierefreien und förderlichen Umfeld sind Menschen mit Behinderungen aktive Bürger, die großes Interesse daran haben, am politischen Leben ihrer Gemeinschaften teilzunehmen. Menschen mit Behinderungen nehmen in großer Zahl nicht nur an Wahlen teil, sondern betätigen sich auch anderweitig politisch, etwa als Mitglieder politischer Parteien, als

Teilnehmer an politischen Veranstaltungen oder in Form des Dialogs mit den gewählten Amtsträgern. Die Bereitstellung von besser zugänglichen Informationen und Verfahren sowie von besseren Unterstützungsangeboten und angemesseneren Vorkehrungen – also Anpassungen, damit Menschen mit Behinderungen ihre Menschenrechte gleichberechtigt mit anderen wahrnehmen können – kann gegebenenfalls ihre Teilhabe weiter verbessern.

Die zweite Botschaft lautet, dass Menschen mit Behinderungen bei der Verwirklichung des Rechts auf politische Teilhabe nach wie vor mit gewaltigen Herausforderungen konfrontiert sind. Rechtliche Hindernisse, etwa Einschränkungen des Wahlrechts für bestimmte Menschen mit Behinderungen, und Diskrepanzen zwischen den Versprechen von Recht und Politik und deren tatsächlicher Umsetzung – etwa in Form von unzugänglichen Wahllokalen oder Websites – bleiben bestehen. Aufgrund dieser Barrieren können Menschen mit Behinderungen von der Möglichkeit ausgeschlossen werden, Einfluss auf die Entwicklung und Umsetzung der Gesetze und politischen Maßnahmen zu nehmen, die ihren Alltag prägen. Die möglichst rasche Bewältigung dieser Herausforderungen ist von maßgeblicher Bedeutung, damit die Legitimität öffentlicher Einrichtungen erhöht und gerechtere und integrative Gesellschaften geschaffen werden können, an denen alle Mitglieder uneingeschränkt teilhaben können.

Die dritte Botschaft lautet, dass nicht alle Menschen mit Behinderungen gleichermaßen durch Hindernisse für die politische Teilhabe beeinträchtigt sind. Menschen mit schweren Beeinträchtigungen sowie Menschen mit besonderen Arten von Beeinträchtigungen – beispielsweise mit geistiger Behinderung – sind unverhältnismäßig stark mit Hindernissen konfrontiert, die sie von der Teilhabe am politischen Leben abhalten. Da genau diese Menschen häufig zu den am stärksten isolierten und ausgegrenzten Personen gehören, ist es für politische Entscheidungsträger eine besondere Herausforderung, dafür Sorge zu tragen, dass sie in vollem Umfang am politischen Prozess teilnehmen können.

Gemäß den Anforderungen der BRK in diesem Bereich und auf der Grundlage der Forschungsergebnisse ergeben sich fünf Themenbereiche:

- Abbau rechtlicher und administrativer Hindernisse für die politische Teilhabe;
- Verbesserung der Zugänglichkeit von Wahlverfahren, Einrichtungen und Materialien zum Wählen;
- Erweiterung der Möglichkeiten für die Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben;
- bessere Kenntnis des Rechts von Menschen mit Behinderungen auf politische Teilhabe;
- Erhebung von Daten zur Messung der politischen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen.

Der Bericht enthält ausführliche Informationen zu jedem dieser Themenblöcke. FRA und ANED haben Stellungnahmen zu jedem Thema abgegeben, in denen konkrete Maßnahmen für Einrichtungen der EU und für die Mitgliedstaaten vorgeschlagen werden.

Abbau rechtlicher und administrativer Hindernisse für die politische Teilhabe

Die EU-Mitgliedstaaten haben bei der Verankerung des Rechts von Menschen mit Behinderungen auf politische Teilhabe in ihren nationalen rechtlichen und grundsatzpolitischen Rahmen erhebliche Fortschritte erzielt.¹ Mit Ausnahme von drei Mitgliedstaaten haben alle die BRK mit relativ wenigen Vorbehalten bzw. Erklärungen zu den wichtigsten Bestimmungen ratifiziert. Die verbleibenden drei

Erkenntnisgrundlage für Stellungnahmen

Die in dieser Zusammenfassung vorgestellte Untersuchung und die Stellungnahmen beruhen auf Daten, erhoben von der FRA und dem von der Europäischen Kommission finanzierten Akademischen Netzwerk europäischer Experten im Behindertenbereich (ANED). Die Datenerhebung stützte sich auf die von der FRA und der Europäischen Kommission entwickelten Menschenrechtsindikatoren, denen das vom Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte entwickelte Indikatorenmodell „Struktur – Prozess – Ergebnis“ zugrunde liegt.

FRA und ANED sammelten Informationen im Rahmen der Sekundärforschung, indem sie die in jedem EU-Mitgliedstaat öffentlich zugänglichen Daten zusammentrugen und Behörden nur eine relativ geringe Zahl von Datenanforderungen zusandten. Die im Bericht verwendeten statistischen Daten wurden von FRA und ANED aus vorhandenen EU-weiten Sozialerhebungen extrahiert.

Die Untersuchungsergebnisse werden im Bericht *Indicators on the right to political participation of people with disabilities: human rights indicators* (siehe „Weitere Informationen“) vollständig veröffentlicht.

¹ Siehe FRA (2013), *Fundamental rights: challenges and achievements in 2012* (Grundrechte: Herausforderungen und Erfolge im Jahr 2012), Jahresbericht 2012, Luxemburg, Amt für Veröffentlichungen; und FRA (2012), *Fundamental rights: challenges and achievements in 2011* (Grundrechte: Herausforderungen und Erfolge im Jahr 2011), Jahresbericht 2011, Luxemburg, Amt für Veröffentlichungen.

Mitgliedstaaten haben die Konvention unterzeichnet und unternehmen jetzt Schritte zu ihrer Ratifizierung.² Darüber hinaus hat eine Reihe von Mitgliedstaaten nationale Strategien oder Aktionspläne zur Umsetzung der BRK erstellt, die sich mit dem Recht auf politische Teilhabe in Einklang mit der Europäischen Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen 2010-2020 befassen. Der Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen – das UN-Vertragsorgan, das die Umsetzung der BRK überwacht – wird die Fortschritte bei der Umsetzung der Konvention in den EU-Mitgliedstaaten, die die BRK ratifiziert haben, sowie in der EU selbst in Form von Abschlussbemerkungen an die Vertragsstaaten einer formalen Bewertung unterziehen.

Die Ergebnisse der Untersuchung deuten jedoch darauf hin, dass manche Menschen mit Behinderungen aufgrund der rechtlichen und administrativen Hindernisse weiterhin an der Teilnahme am politischen Leben gleichberechtigt mit anderen gehindert werden. Diese Hindernisse betreffen:

- rechtliche Einschränkungen des Wahlrechts von manchen Menschen mit Behinderungen, insbesondere derjenigen mit einer psychosozialen oder geistigen Behinderung;
- unzugängliche und schwerfällige Verwaltungsverfahren, die dazu führen, dass Menschen mit Behinderungen das Wahlrecht entzogen wird; mit anderen Worten, solche Verfahren können Menschen mit Behinderungen in der Praxis entrechten;
- Schwierigkeiten beim Zugang zu Beschwerdeverfahren in Fällen, in denen Menschen mit Behinderungen Probleme bei der Ausübung des Wahlrechts haben.

Im Hinblick auf die rechtlichen Hindernisse ist das Hauptproblem, dass Menschen, denen die Rechts- und Handlungsfähigkeit entzogen wurde, das aktive oder passive Wahlrecht entzogen wird. In den meisten EU-Mitgliedstaaten führt die Entscheidung, einer Person ihre Rechts- und Handlungsfähigkeit abzuerkennen, automatisch dazu, dass diese Menschen nicht wählen können. Dort, wo Reformen auf den Weg gebracht wurden, um Menschen mit Behinderungen das Wahlrecht zu gewähren, finden diese Reformen zuweilen nicht auf alle Arten von Wahlen Anwendung, da in vielen EU-Mitgliedstaaten unterschiedliche Gesetze für unterschiedliche Arten von Wahlen gelten. In den vorliegenden Abschlussbemerkungen³ sowie im Entwurf

eines Allgemeinen Kommentars zu Artikel 12 BRK⁴ kommt der Standpunkt des BRK-Ausschusses deutlich zum Ausdruck, wonach nationale Rechtsvorschriften, die Menschen aufgrund einer Behinderung oder stellvertretend aufgrund einer „Fähigkeit“, die einer Beurteilung unterzogen wurde, das Wahlrecht entziehen, reformiert werden sollten.

Die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen kann aber auch durch unzugängliche Verwaltungsverfahren in Verbindung mit Wahlen behindert werden. In manchen EU-Mitgliedstaaten sind die Verfahren, die für Menschen mit Behinderungen eingerichtet wurden, damit sie Hilfe oder Unterstützung beim Wählen beantragen können, gar nicht für sie zugänglich. Ebenso können in Langzeiteinrichtungen untergebrachte Menschen am Wählen gehindert werden, da es an Mechanismen fehlt, ihnen die Wahlteilnahme zu ermöglichen.

Das Wahlrecht geht mit der Möglichkeit einher, Beschwerde einzureichen, wenn dieses Recht nicht wahrgenommen werden kann. Die Untersuchung ergibt, dass es Menschen, denen die Rechts- und Handlungsfähigkeit entzogen wurde, in den meisten EU-Mitgliedstaaten gesetzlich nicht möglich ist, Beschwerden über ihre politische Teilhabe einzureichen. Hinzu kommt, dass Instanzen gerichtlicher und außergerichtlicher Beschwerdemechanismen, die über Fälle in Verbindung mit der politischen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen entscheiden, nur in rund einem Viertel der EU-Mitgliedstaaten ermittelt werden konnten. Wie die FRA in ihren Forschungsarbeiten in anderen Themenbereichen aufgezeigt hat, ist ein Faktor, der für die geringe Zahl von Fällen, mit denen Beschwerdemechanismen befasst werden, verantwortlich ist, wahrscheinlich der Mangel an zugänglichen Informationen zu der Frage, wie und wo Beschwerde eingereicht werden kann.⁵ Einzelfälle haben jedoch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) sowie im Rahmen des Fakultativprotokolls zur BRK, wonach individuelle Mitteilungen zulässig sind und das derzeit von 21 EU-Mitgliedstaaten ratifiziert wurde, auch den BRK-Ausschuss erreicht.

² Siehe Kapitel 5 und 10 des Jahresberichts 2013 der FRA (2014), *Fundamental rights: challenges and achievements in 2013* (Grundrechte: Herausforderungen und Erfolge im Jahr 2013), Luxemburg, Amt für Veröffentlichungen.

³ Alle Abschlussbemerkungen zur BRK sind abrufbar unter: http://tbinternet.ohchr.org/_layouts/treatybodyexternal/TBSearch.aspx?Lang=en&TreatyID=4.

⁴ Vereinte Nationen, Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (2013), Entwurf eines Allgemeinen Kommentars zu Artikel 12 der Konvention – Gleiche Anerkennung vor dem Recht, zu finden unter: www.ohchr.org/EN/HRBodies/CRPD/Pages/DGCArticles12And9.aspx.

⁵ Siehe FRA (2009), *EU-MIDIS Erhebung der Europäischen Union zu Minderheiten und Diskriminierung. Bericht über die wichtigsten Ergebnisse*, Luxemburg, Amt für Veröffentlichungen, und FRA (2012), *Zugang zur Justiz in Diskriminierungsfällen in der EU – Schritte zu mehr Gleichbehandlung*, Luxemburg, Amt für Veröffentlichungen.

Abbildung 1: Können Menschen, denen die Rechts- und Handlungsfähigkeit entzogen wurde, an Wahlen teilnehmen, nach EU-Mitgliedstaat?



Quelle: FRA, 2014, Waddington 2014

Stellungnahmen

Die EU hat die Behindertenrechtskonvention abgeschlossen, und ihre Rechtsvorschriften und ihre Politik müssen mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union in Einklang stehen. Die Europäische Kommission berichtet regelmäßig über die Umsetzung der Richtlinien 93/109/EG und 94/80/EG des Rates, in denen ausführliche Vorkehrungen für die Wahrnehmung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Wahlen zum Europäischen Parlament und bei Kommunalwahlen dargelegt sind. Künftige Berichte über die Umsetzung der beiden Richtlinien sollten auch eine Bewertung der Frage einschließen, ob diese Richtlinien auf eine Art und Weise ausgelegt werden, die in Einklang mit dem Recht auf politische Teilhabe gemäß Artikel 29 BRK steht.

Wie aus dem Jahresbericht der FRA 2013 und den Berichten der hochrangigen EU-Gruppe „Behinderungsfragen“ seit 2010 hervorgeht, haben viele EU-Mitgliedstaaten nationale Aktionspläne oder Strategien im Bereich der Rechte von Menschen mit Behinderungen aufgestellt bzw. erstellen diese derzeit. Diese Strategien sollten auch spezifische Maßnahmen zur Förderung der politischen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zusammen mit konkreten Zielen und Meilensteinen umfassen, an denen sich die Umsetzung der entsprechenden Bestimmungen der BRK messen lässt.

Entkoppelung des Wahlrechts von der Rechts- und Handlungsfähigkeit

In vielen EU-Mitgliedstaaten ist das Wahlrecht nach wie vor mit der Rechts- und Handlungsfähigkeit verknüpft, mit der Folge, dass Menschen, denen die Rechts- und Handlungsfähigkeit entzogen wurde, nicht an Wahlen zum Europäischen Parlament oder an Kommunalwahlen teilnehmen können. Der FRA-Bericht 2010 „Das Recht von Menschen mit psychischen Gesundheitsproblemen und Menschen mit geistiger Behinderung auf politische Teilhabe“, der in den anschließend erscheinenden Jahresberichten der FRA aktualisiert wurde, gelangte zu dem Schluss, dass manche Mitgliedstaaten ihre Rechtsvorschriften werden reformieren müssen, um die Standards der BRK zu erfüllen. Die EU-Mitgliedstaaten sollten in Einklang mit den Abschlussbemerkungen des BRK-Ausschusses ihre nationalen Rechtsvorschriften, die Menschen aufgrund einer Behinderung oder stellvertretend aufgrund einer „Fähigkeit“, die einer Beurteilung unterzogen wurde, das Wahlrecht entziehen, ändern.

Gemäß der Europäischen Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen 2010–2020 fördert die Europäische Kommission die Übereinstimmung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten zur Rechtsfähigkeit mit der BRK. Dies könnte auch weiterhin im Rahmen der hochrangigen EU-Gruppe „Behinderungsfragen“ fortgeführt werden, in der Vertreter der EU-Mitgliedstaaten ihre Erfahrungen mit der Erarbeitung und Durchführung von Rechtsreformen in diesem Bereich austauschen können.

Abbau administrativer Hindernisse

Die nationalen Behörden sollten sicherstellen, dass die Anforderung, sich als Wähler registrieren zu lassen oder angemessene Vorkehrungen zu treffen, nicht dazu führt, dass Menschen mit Behinderungen von Wahlen ausgeschlossen werden. Entsprechende Maßnahmen könnten auch Maßnahmen umfassen, die die Barrierefreiheit des Registrierungsvorgangs sicherstellen, indem sie die einschlägigen Websites gemäß EU-Standard EN 301549, der den international anerkannten Zugänglichkeitsnormen (z. B. die Web Content Accessibility Guidelines (WCAG) 2.0 AA des World Wide Web Consortium) entspricht, umgestalten und

Informationen in alternativen Formaten zur Verfügung stellen, etwa leicht verständlich, in großen Buchstaben oder in Brailleschrift.

Personen, die in Langzeiteinrichtungen untergebracht sind und sich nicht zu einem Wahllokal begeben können, sollten alternative Möglichkeiten zur Stimmabgabe angeboten werden. Bei diesen Abstimmungsverfahren muss sichergestellt sein, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist und Menschen mit Behinderungen ohne unzulässige Beeinflussung durch andere den Kandidaten bzw. die Partei, den bzw. die sie unterstützen wollen, frei wählen können.

Beschwerdeverfahren effizienter gestalten

Die Zugänglichkeit von Beschwerdeverfahren sowohl gerichtlicher als auch außergerichtlicher Natur sollte für Menschen mit Behinderungen verbessert werden. Ein wichtiger Schritt auf diesem Weg wäre die Aufhebung von Einschränkungen des Rechts von Personen, denen die Rechts- und Handlungsfähigkeit entzogen wurde, Beschwerden unabhängig von ihrem Vormund einzureichen. Es sollten zugleich aber auch Maßnahmen ergriffen werden, die sicherstellen, dass die Informationen darüber, wie und wo sie Beschwerde einlegen können, durch Erstellung von Informationsmaterialien in unterschiedlichen Formaten allen Menschen mit Behinderungen zugänglich gemacht werden. Diese Informationen sollten über Unterstützungsorganisationen und Interessenvertretungen für Menschen mit Behinderungen einschließlich Behindertenorganisationen verbreitet werden.

Und schließlich könnte, wie im FRA-Bericht 2011 „Zugang zur Justiz in Europa: Ein Überblick über Herausforderungen und Chancen“ und im FRA-Bericht 2012 „Zugang zur Justiz in Diskriminierungsfällen in der EU: Schritte zu mehr Gleichbehandlung“ beschrieben wird, die Möglichkeit für zivilgesellschaftliche Organisationen einschließlich Behindertenorganisationen, Klage zu erheben, ein wichtiger Schritt auf dem Weg zur Durchsetzung politischer Rechte sein. Die strengen Vorschriften zur Klagebefugnis hindern zivilgesellschaftliche Organisationen häufig daran, sich unmittelbarer in Fällen von Grundrechtsverletzungen in den Rechtsstreit einzuschalten.

Verbesserung der Zugänglichkeit von Wahlverfahren, Einrichtungen und Materialien zum Wählen

Im Hinblick auf Zugänglichkeitsnormen haben die meisten EU-Mitgliedstaaten solche Normen für die Errichtung und Sanierung öffentlicher Gebäude eingeführt und rund die Hälfte für Wahllokale. Viele EU-Mitgliedstaaten haben außerdem rechtliche Anforderungen an die Zugänglichkeit für Informationsanbieter im Internet, in Rundfunk und Fernsehen festgelegt, obwohl diese Anforderungen in der überwiegenden Zahl der Fälle nur für öffentliche Informationsanbieter gelten. In den meisten EU-Mitgliedstaaten ist es laut Wahlrecht erforderlich, dass Menschen mit Behinderungen Unterstützung beim Wählen erhalten, auch wenn diese Unterstützung in manchen Ländern nur für Menschen mit körperlichen oder sensorischen Beeinträchtigungen verfügbar ist.

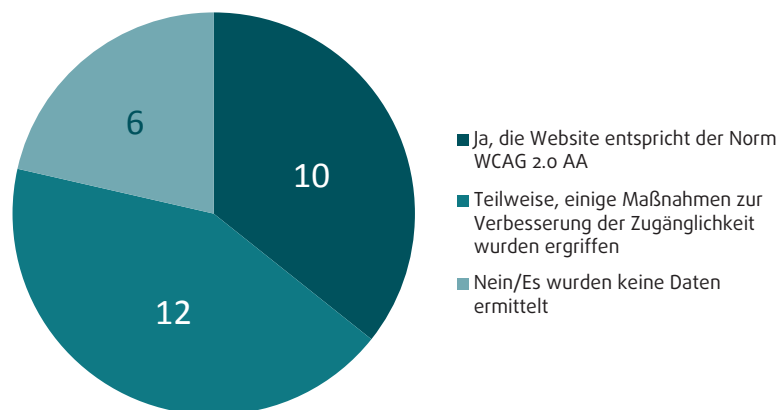
Die meisten Mitgliedstaaten haben Zugänglichkeitsnormen für die Errichtung und Sanierung öffentlicher Gebäude eingeführt, während rund die Hälfte der Mitgliedstaaten solche Normen für Wahllokale geschaffen hat. Das Ausmaß, in dem diese Normen ordnungsgemäß umgesetzt werden, lässt sich allerdings nur sehr schwer beurteilen, da keine soliden und vergleichbaren Daten zur Barrierefreiheit

von Gebäuden in der Praxis vorliegen. Aufgrund des Mangels an Daten ist es nicht möglich, den Anteil der Wahllokale oder öffentlichen Gebäude zu bestimmen, die für Menschen mit Behinderungen zugänglich sind. Selbst dann, wenn Daten vorliegen, sind diese wenig verlässlich – aufgrund eines Mangels an einheitlichen Kriterien für die Beurteilung der Zugänglichkeit und weil die Bedürfnisse von Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen in den Mittelpunkt gestellt und somit andere Gruppen von Menschen mit Behinderungen ausgeschlossen werden.

Angemessene Vorkehrungen zu treffen ist ein wichtiger Bestandteil der Verbesserung der Zugänglichkeit. Zwar ist es laut Wahlrecht in den meisten EU-Mitgliedstaaten erforderlich, dass Menschen mit Behinderungen beim Wählen unterstützt werden, doch ist diese Unterstützung in manchen Ländern nur für Menschen mit körperlichen oder sensorischen Beeinträchtigungen verfügbar. Darüber hinaus kann sich ein Mensch mit Behinderungen auch nicht selbst die Person aussuchen, die ihn unterstützt.

Die Beteiligung an Wahlverfahren hängt vom Zugang zu Informationen ab, die gewöhnlich über das Radio, Fernsehen und Internet sowie über gedrucktes Material verbreitet werden. Wie auch im Fall der Gebäude haben viele EU-Mitgliedstaaten rechtliche Anforderungen für Informationsanbieter im Internet, in Rundfunk und Fernsehen festgelegt, obwohl diese Anforderungen in der überwiegenden Zahl

Abbildung 2: Ist auf der Website mit Anleitungen zum Wählen und Informationen zu den Kandidaten ein Hinweis darauf zu finden, dass sie den Zugänglichkeitsnormen entspricht, nach EU-Mitgliedstaat?



Quelle: FRA, 2014

der Fälle nur für öffentliche Informationsanbieter gelten. Die vorliegenden Daten weisen allerdings darauf hin, dass Medien in Verbindung mit Wahlen für Menschen mit Behinderungen in der Praxis nach wie vor weitgehend unzugänglich sind. In den meisten Mitgliedstaaten ist auf der offiziellen Website mit Anleitungen zum Wählen und Informationen zu den Kandidaten kein Hinweis darauf zu finden, dass die Website dem Standard der Web Content Accessibility Guidelines (WCAG) 2.0 AA des World Wide Web Consortium für die Barrierefreiheit des Internets⁶ entspricht, auch wenn die meisten Länder Schritte eingeleitet haben, um die Zugänglichkeit dieser Informationen zu verbessern. Zwar hat sich die Zugänglichkeit von Untertiteln verbessert, wodurch Fernsehsender, die Informationen zu Wahlen ausstrahlen, für viele Menschen mit Hörstörungen zugänglicher werden, doch ist die Verfügbarkeit von akustischen Bildbeschreibungen oder von Gebärdendolmetschern in der jeweiligen Landessprache weniger weit verbreitet.

Es ist wichtig, dass die politischen Parteien als vorrangige Träger der Politikgestaltung auf allen staatlichen Ebenen ihre Kampagnenmaterialien für Menschen mit Behinderungen zugänglich machen. Beispiele für Parteiprogramme in zugänglichen Formaten wurden in der Hälfte der EU-Mitgliedstaaten ausfindig gemacht, allerdings mangelt es ihnen an Einheitlichkeit; in einer Reihe von Mitgliedstaaten legten nur eine oder zwei Parteien Informationen in zugänglicher Form vor, und dann oft auch nur in einem für bestimmte Arten von Beeinträchtigungen geeigneten Format. In diesem Zusammenhang ist erwähnenswert, dass die Zusagen europaweiter politischer Parteien, ihre Kampagnenmaterialien für die Wahlen zum Europäischen Parlament 2014 in diesen Formaten zu erstellen, weitgehend auf Kampagnen von Behindertenorganisationen zurückzuführen sind, die auf die Erhöhung der Barrierefreiheit der Wahlen abzielten.

⁶ World Wide Web Consortium (W3C) (2008), Web Content Accessibility Guidelines (WCAG) 2.0, W3C-Empfehlung, 11. Dezember 2008, abrufbar unter: www.w3.org/TR/2008/REC-WCAG20-20081211.

Stellungnahmen

Auch wenn in vielen EU-Mitgliedstaaten gesetzliche Normen für die Zugänglichkeit geschaffen wurden, wird die Messung der Barrierefreiheit des Umfeldes durch den Mangel an gemeinsamen EU-Kriterien beeinträchtigt, die beschreiben, was ein barrierefreies Gebäude ausmacht. Entsprechend ihren Zuständigkeiten gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a BRK sollten die Vertragsstaaten – und zwar sowohl die EU als auch die Mitgliedstaaten – die Umsetzung von Mindeststandards und Leitlinien für die Zugänglichkeit von Einrichtungen und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit offenstehen oder zur Verfügung gestellt werden, entwickeln, verkünden und überwachen. Diese Kriterien sollten die Bedürfnisse aller Menschen mit Behinderungen, nicht nur derjenigen mit körperlichen Beeinträchtigungen, im Hinblick auf die Barrierefreiheit umfassen. Die Europäische Kommission unterstützt und ergänzt auch weiterhin nationale Aktivitäten, insbesondere durch die zweite Phase des Normungsmandats M/420 im Hinblick auf die Zugänglichkeit von Gebäuden.

Immer dann, wenn Menschen mit Behinderungen Unterstützung beim Wählen beanspruchen, sollte das Gesetz die Möglichkeit vorsehen, ihnen dabei Unterstützung durch eine Person ihrer Wahl zu gewähren. Eine solche Unterstützung sollte allen Menschen mit Behinderungen auf Wunsch zur Verfügung stehen.

Die EU-Mitgliedstaaten sollten Medienanbieter dazu anhalten, die Zugänglichkeit ihrer Medienprodukte zu verbessern. Websites sollten in Einklang mit dem EU-Zugänglichkeitsstandard EN 301549 gestaltet werden, während die Zugänglichkeit der Medienprodukte über Untertitel, Verdolmetschung durch Gebärdensprache und akustische Bildbeschreibungen, vorzugsweise in Einklang mit EU-Standards, verbessert werden kann. Hierzu könnten die Mitgliedstaaten eine Stärkung ihrer rechtlichen und politischen Maßnahmen zur Barrierefreiheit von Medien in Betracht ziehen, indem sie beispielsweise messbare Zielvorgaben für die Zugänglichkeit festlegen und den Geltungsbereich der geltenden Rechtsvorschriften auch auf private und öffentliche Anbieter erweitern. Die EU kann diesen Prozess unterstützen, indem sie die Umsetzung der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste fördert, in der die Mitgliedstaaten aufgefordert sind, Mediendienstanbieter dazu anzuhalten sicherzustellen, dass die Zugänglichkeit ihrer Dienste für Hörgeschädigte und Sehbehinderte verbessert wird.

Im Vorfeld der Wahlen sollten Kommunikationsmaterialien mit Anleitungen für das Wählen und Informationen zu den Kandidaten eindeutige Erläuterungen in einer einfachen Sprache enthalten und problemlos in unterschiedlichen Formaten erhältlich sein. Die Mitgliedstaaten sollten außerdem dafür sorgen, dass für die Bereitstellung zugänglicher Informationen während des gesamten Wahlverfahrens entsprechende Finanzmittel zur Verfügung stehen.

Die politischen Parteien sollten ihre Programme und sonstiges Kampagnenmaterial in alternativen Formaten zur Verfügung stellen, um den Bedürfnissen von Menschen mit verschiedenen Arten von Beeinträchtigungen Rechnung zu tragen, einschließlich leicht verständlicher Materialien, Videos mit Untertiteln oder einer Verdolmetschung durch Gebärdensprache, in Brailleschrift und in großen Buchstaben. Die politischen Parteien können darüber hinaus auch die Möglichkeiten für Menschen mit Behinderungen, sich an ihren Aktivitäten zu beteiligen, verbessern, indem sie Schritte zur Verbesserung der Barrierefreiheit ihrer Veranstaltungen ergreifen, etwa durch Überprüfung der Zugänglichkeit von Versammlungsstätten und Bereitstellung von Gebärdendolmetschern.

Erweiterung der Möglichkeiten für die Teilhabe am politischen Leben

Die aktive Einbindung von Menschen mit Behinderungen, insbesondere über ihre Vertretungsorganisationen, in die politische Entwicklung und Rechtsetzung wurde noch nicht von allen EU-Mitgliedstaaten als eine Anforderung formell festgeschrieben oder in die Praxis umgesetzt. Außerdem liegen kaum Informationen über die Zahl der gewählten Amtsträger vor, die sich offiziell als Menschen mit Behinderungen bezeichnen.

Bei der Untersuchung werden auch die Möglichkeiten einer umfassenderen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen und ihrer Vertretungsorganisationen am politischen Leben weit über Wahlen und Abstimmungen hinaus näher beleuchtet.

Die enge Abstimmung mit und die aktive Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen über ihre Vertretungsorganisationen in die politische Entwicklung und Rechtsetzung ist gemäß BRK eine

Verpflichtung; diese wurde allerdings noch nicht in allen EU-Mitgliedstaaten als Anforderung formell festgeschrieben und ist auch noch nicht überall gängige Praxis. Die Untersuchung ergibt, dass Behindertenorganisationen in zunehmendem Maße von den Behörden bei der Umsetzung der BRK zurate gezogen und eingebunden werden – eine europaweite vielversprechende Praxis, die weiter ausgebaut und vertieft werden sollte. Es besteht großer Handlungsspielraum für die Einbindung von Menschen mit Behinderungen in die Auseinandersetzung mit und die Bewältigung der in diesem Bericht aufgeführten Herausforderungen.

Ein wichtiger Indikator für die Möglichkeiten für Menschen mit Behinderungen, am öffentlichen Leben teilzunehmen, ist die Zahl der Menschen mit Behinderungen, die in öffentliche Ämter gewählt werden. Aus der vorliegenden Untersuchung geht allerdings hervor, dass keine eindeutigen Nachweise dafür vorliegen, inwieweit Menschen mit Behinderungen die Chance, ins Europäische Parlament, in die nationalen Parlamente oder die Kommunalverwaltung gewählt zu werden, überhaupt nutzen können.

Stellungnahmen

Die EU-Mitgliedstaaten und die Organe und Einrichtungen der EU sollten Menschen mit Behinderungen, insbesondere über ihre Vertretungsorganisationen, eng in Entscheidungsprozesse zu Fragen in Bezug auf Menschen mit Behinderungen einbinden. Hierzu sollten die Mitgliedstaaten und die Organe und Einrichtungen der EU die bereits vorhandenen Mechanismen für die Einbeziehung von Behindertenorganisationen stärken, u. a. auch, indem sie Beratungs- und Konsultationsgremien einrichten. Einen erheblichen Anteil an diesen Gremien sollten Behindertenorganisationen stellen, die unterschiedliche Gruppen von Menschen mit Behinderungen vertreten. Die Vertreter von Menschen mit Behinderungen sollten gleichberechtigt mit anderen Vollmitgliedern dieser Gremien sein und mit den notwendigen Mitteln ausgestattet werden, sodass ihre sinnvolle Teilnahme gefördert wird, ohne ihre Unabhängigkeit zu beeinträchtigen.

Die EU-Mitgliedstaaten und die Organe und Einrichtungen der EU sollten dafür Sorge tragen, dass die Möglichkeiten zur Teilnahme an Beratungsprozessen bezüglich der Ausarbeitung von Gesetzen und Strategien, die Menschen mit Behinderungen betreffen, klar und im großen Maßstab mithilfe zugänglicher Kommunikationsmittel in die Öffentlichkeit getragen werden. Die Mitgliedstaaten sollten gewährleisten, dass Behindertenorganisationen entsprechende Beiträge in anderen Formaten wie z. B. in Brailleschrift oder in einem einfach zu lesenden Format zur Verfügung stellen. Öffentliche Anhörungen und Ausschusssitzungen, auf denen die Gesetzesvorlagen erörtert werden, sollten zugänglich gemacht werden, beispielsweise durch den Abbau physischer Barrieren und die Bereitstellung von Gebärdendolmetschern.

Die EU-Mitgliedstaaten sollten Programme prüfen, die gewährleisten, dass Kandidaten bzw. mögliche Kandidaten die gleichen Chancen wie alle anderen haben, für ein Wahlamt zu kandidieren. Solche Programme könnten Unterstützungsleistungen finanzieller und nichtfinanzieller Natur als Ausgleich für die zusätzlichen Mittel umfassen, die Menschen mit Behinderungen möglicherweise für einen erfolgreichen Wahlkampf benötigen, sowie Schritte zur Beseitigung physischer und anderer Hindernisse, die den Zugang zu Gebäuden behindern, in denen politische Aktivitäten stattfinden. Nach ihrem Amtsantritt sollten für gewählte Amtsträger mit Behinderungen die notwendigen angemessenen Vorkehrungen getroffen werden, damit sie ihre Aufgaben gleichberechtigt mit anderen wahrnehmen können.

Angemessene, auf die Bedürfnisse des Einzelnen zugeschnittene Vorkehrungen könnten sich selbst in einem barrierefreien Umfeld als notwendig erweisen. Um diese Vorkehrungen zu treffen, sind Informationen über die Bedürfnisse gewählter Amtsträger erforderlich. Eine solche Datenerhebung muss allerdings mit den gesetzlich vorgeschriebenen Garantien übereinstimmen, damit die Vertraulichkeit und die Achtung der Privatsphäre von Menschen mit Behinderungen gewahrt bleiben.

Bessere Kenntnis des Rechts von Menschen mit Behinderungen auf politische Teilhabe

Die von FRA und ANED durchgeführte Untersuchung weist darauf hin, dass es an Schulungen und Sensibilisierungsmaßnahmen für wichtige Akteure wie Wahlhelfer, politische Parteien, staatliche Stellen und Mediendienstleister mangelt im Hinblick auf die Frage, wie das Recht von Menschen mit Behinderungen auf politische Teilhabe erfüllt werden kann. Darüber hinaus müssen aber auch die Kapazitäten aller maßgeblichen Akteure aufgebaut werden, den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen Rechnung zu tragen.

Damit die Rechte auch Wirklichkeit werden können, müssen Beamte und andere Funktionsträger in Schlüsselpositionen gut über die Gleichstellung von Behinderten im Allgemeinen sowie über die wichtigsten Grundsätze der BRK, wie Zugänglichkeit und die Verpflichtung, angemessene Vorkehrungen zu treffen, informiert sein. Die Daten zeigen, dass Schulungen für Wahlhelfer, die sich auch auf die Themenfelder Nichtdiskriminierung aus Gründen einer Behinderung, Barrierefreiheit und die Verpflichtung, angemessene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen zu treffen, erstrecken, nur in einem einzigen EU-Mitgliedstaat gesetzlich vorgeschrieben sind. Behindertenorganisationen spielen bei der Sensibilisierung der Behörden für die Rechte von Menschen mit Behinderungen eine maßgebliche Rolle, und diese können sie auch weiterhin über die Weiterentwicklung von Konsultationsmechanismen auf allen staatlichen Ebenen spielen.

Die Bedeutung der Sensibilisierung ist nicht auf Behörden und andere an Wahlen beteiligte Akteure beschränkt. Es ist ebenso von zentraler Bedeutung, dass Menschen mit Behinderungen selbst, insbesondere diejenigen mit schweren Beeinträchtigungen, die häufig am stärksten vom politischen Leben ausgeschlossen sind, ihr Recht, zu wählen und am politischen Leben teilzunehmen, kennen. Sobald sie sich dieser Rechte bewusst sind, können Menschen mit Behinderungen wirksamer selbst Vorgehensweisen und Verfahren erkennen, die sie an der Wahrnehmung dieser Rechte hindern.

Neben der Sensibilisierung ist der Aufbau der Kapazitäten der maßgeblichen Akteure, den Bedürfnissen von Wählern mit Behinderungen Rechnung zu tragen, sehr wichtig. Die Daten über die Zugänglichkeit von Informationen und Kampagnenmaterialien deuten darauf hin, dass die Fähigkeit politischer Parteien und Medienorganisationen, ihre Produkte zugänglicher zu machen, gestärkt werden muss. Ebenso weist die Unzugänglichkeit von Wahllokalen und Behördengebäuden auf die Notwendigkeit hin, die Fähigkeit der

zuständigen Behörden zu steigern, die Umsetzung von baurechtlichen Bestimmungen im Hinblick auf die Barrierefreiheit zu überprüfen und ausführliche und einheitliche Leitlinien für die Bewertung der Barrierefreiheit von Gebäuden in der Praxis zu erstellen.

Stellungnahmen

Die EU-Mitgliedstaaten sollten Schritte zur Entwicklung der Fähigkeit von Behörden unternehmen, die Umsetzung von baurechtlichen Bestimmungen im Hinblick auf die Barrierefreiheit zu überwachen und auf diese Weise sicherzustellen, dass den Gremien, die für die Einhaltung der Zugänglichkeitsanforderungen zuständig sind, ausreichende Mittel zugewiesen werden. Die Europäische Kommission sollte dies unterstützen, indem sie die Erarbeitung einheitlicher EU-Leitlinien für die Beurteilung der Barrierefreiheit von Gebäuden weiterhin fördert und dabei den Bedürfnissen aller Menschen mit Behinderungen Rechnung trägt.

Die Mitgliedstaaten sollten gewährleisten, dass Wahlbehörden sowie Wahlbeobachter auf lokaler Ebene umfassend in Fragen der Nichtdiskriminierung aus Gründen einer Behinderung, der Barrierefreiheit und der Verpflichtung, angemessene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen zu treffen, geschult werden. Diese Schulungen sollten sich auch auf die jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften über die Bereitstellung von Unterstützung für Menschen mit Behinderungen beim Wählen sowie auf die Verfahren zur Beantragung von Hilfe oder Unterstützung erstrecken. Wenn gewährleistet werden soll, dass sich die Schulungen mit den Hindernissen befassen, mit denen Menschen mit Behinderungen konfrontiert sind, sollten Behindertenorganisationen in die Konzeption und Umsetzung der Schulungen eingebunden werden, auch über gemeinsame Initiativen von Wahlbehörden und Behindertenorganisationen.

Die Mitgliedstaaten sollten sich darum kümmern, Menschen mit Behinderungen stärker für das Wahlverfahren zu sensibilisieren. Dies kann in Form von Projekten der staatsbürgerlichen Erziehung erreicht werden, bei denen Menschen mit Behinderungen über ihre politischen Rechte aufgeklärt werden, sowie über die Einrichtung von Selbsthilfegruppen. Sensibilisierungsaktivitäten sollten sich auch auf Langzeiteinrichtungen erstrecken, in denen Menschen mit Behinderungen leben.

Zur Steigerung der Fähigkeit von politischen Parteien und Medienorganisationen, die Zugänglichkeit ihrer Produkte für Menschen mit Behinderungen zu verbessern, könnten die Mitgliedstaaten – zusammen mit Behindertenorganisationen – praxisorientierte Leitlinien zu der Frage erstellen, wie zugängliche Parteiprogramme, Kommunikationsmaterialien und Sendungen produziert werden.

Erhebung von Daten zur Messung der politischen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen

Die Untersuchung stützt sich auf bereits vorliegende Daten aus öffentlich zugänglichen Quellen in den 28 EU-Mitgliedstaaten. Die Datenerhebung und die Auswertung ergaben drei Themenschwerpunkte:

- ein Mangel an systematischen Datenerhebungen;
- das Fehlen von Normen und Leitlinien für die Messung der Zugänglichkeit, insbesondere in einer Art und Weise, die zu vergleichbaren Ergebnissen für die gesamte EU führt;
- Bedenken hinsichtlich der vorhandenen Methodiken zur Erfassung der Erfahrungen von Menschen mit Behinderungen.

Insgesamt macht die Untersuchung deutlich, dass es aufgrund des Mangels an zuverlässigen und vergleichbaren Daten noch nicht möglich ist, den Sachverhalt in Bezug auf die politische Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in der EU genau einzuschätzen. Auf Ebene der Mitgliedstaaten bzw. der EU werden kaum systematisch Daten über die Erfahrungen von Menschen mit Behinderungen in Bezug auf die Teilnahme an Wahlen erhoben.

Doch selbst dort, wo Daten vorliegen, gestalteten sich länderübergreifende Vergleiche aufgrund eines nicht vorhandenen gemeinsamen Verständnisses von Behinderung und aufgrund mangelnder harmonisierter EU-Standards für die Bewertung der Zugänglichkeit schwierig. Vielfach befassen sich die vorliegenden Daten schwerpunktmäßig mit der Situation von Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen und schließen andere Menschen mit Behinderungen, die möglicherweise mit weniger sichtbaren Hindernissen für die politische Teilhabe zu kämpfen haben, nicht mit ein.

Die Erhebung zuverlässiger und genauer statistischer Daten zu den Erfahrungen von Menschen mit Behinderungen ist eine Herausforderung. Der faktische Ausschluss bestimmter Menschen mit Behinderungen – etwa von Menschen, die in Einrichtungen leben, oder Personen, die nicht mithilfe der verbalen Sprache kommunizieren – von den gängigen Erhebungen macht deutlich, dass die vorhandenen Methoden dringend verbessert und angemessene Mittel zur Verfügung gestellt werden müssen, damit diese Erfahrungen mithilfe von gezielten, aufgeschlüsselten und vergleichbaren Daten genau und zuverlässig erfasst werden können. Anstrengungen

in dieser Richtung werden derzeit auf globaler Ebene von der Washingtoner Gruppe für behinderungsbezogene Statistiken (Washington Group on Disability Statistics) unternommen, an der die FRA und die Europäische Kommission mitwirken, sowie auf EU-Ebene, u. a. von Eurostat. Die FRA wird weiterhin gemeinsam mit der Europäischen Kommission, dem ANED und maßgeblichen Akteuren die Verbesserung der Erhebung einschlägiger Daten unterstützen.

Stellungnahmen

In Einklang mit ihren Verpflichtungen gemäß Artikel 31 BRK sollten sich die EU und die Mitgliedstaaten zur Erhebung geeigneter Daten einschließlich statistischer und Forschungsdaten verpflichten, um dann politische Maßnahmen und Strategien zu formulieren und umzusetzen, damit die Bestimmungen der Konvention über die politische Teilhabe wirksam werden können.

Um den in der Europäischen Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen 2010-2020 dargelegten Maßnahmen und dem Ziel der sozialen Eingliederung gemäß der Strategie Europa 2020 Rechnung zu tragen, sollte die Europäische Kommission die Harmonisierung der im Rahmen der Sozialerhebungen der EU (Gemeinschaftsstatistik über Einkommen und Lebensbedingungen, Ad-hoc-Modul zur Arbeitskräfteerhebung und Europäische Gesundheitsbefragung) erhobenen Daten über Behinderung vorantreiben und hierzu regelmäßig vergleichbare Daten über die Hindernisse für die soziale Eingliederung von Menschen mit Behinderungen einschließlich ihrer politischen Teilhabe erheben.

Damit die Vergleichbarkeit der Daten in der gesamten EU gewährleistet ist, könnten die Organe und Einrichtungen der EU und die Mitgliedstaaten gemeinsam an der Entwicklung gemeinsam vereinbarter Leitlinien zur Messung der Lage der Grundrechte im Hinblick auf Menschen mit Behinderungen arbeiten. Ausgangspunkt hierfür könnte die Weiterentwicklung gemeinsamer Leitlinien zur Messung der Zugänglichkeit sein.

Die Organe und Einrichtungen der EU, die mit der Erhebung von Daten beauftragt sind, sollten die Bemühungen der Mitgliedstaaten bei der Erhebung von Statistiken und Daten über die Hemmnisse, die Menschen mit Behinderungen von der umfassenden Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben hindern, unterstützen und ergänzen. Darunter könnte auch die Weiterentwicklung und Umsetzung von Methoden zur Datenerhebung fallen, die alle Menschen mit Behinderungen, auch solche mit schweren Beeinträchtigungen, umfassen.

Diese fünf FRA-Berichte untersuchen Fragestellungen im Zusammenhang mit den Rechten von Menschen mit Behinderungen, insbesondere von Menschen mit geistiger Behinderung und Menschen mit psychischen Gesundheitsproblemen.





Die Möglichkeit der Teilhabe am politischen Leben, sei es in Form einer Kandidatur bei Wahlen, des Beitritts zu einer politischen Partei oder des Verfolgens der politischen Nachrichten in den Medien, ist das Herzstück dessen, was es bedeutet, in einer demokratischen Gesellschaft zu leben. In dem Bericht werden Daten über den Sachverhalt in Bezug auf die politische Teilhabe von Menschen mit Behinderungen analysiert, die in allen 28 Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) von der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) und dem von der Europäischen Kommission finanzierten Akademischen Netzwerk europäischer Experten im Behindertenbereich (ANED) erhoben wurden. Die im Bericht vorgestellten Menschenrechtsindikatoren machen deutlich, dass rechtliche und administrative Hindernisse, unzugängliche Verfahren und Informationen sowie die mangelnde Kenntnis der politischen Rechte Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit verwehren können, am politischen Leben ihrer Gemeinschaften teilzuhaben. Die Untersuchung belegt ferner, dass es an zuverlässigen und vergleichbaren Daten über die Erfahrungen von Menschen mit Behinderungen mit der Beteiligung an Wahlen in der EU mangelt. Die möglichst rasche Bewältigung dieser Herausforderungen ist von maßgeblicher Bedeutung, damit die Legitimität öffentlicher Einrichtungen erhöht und gerechtere und integrative Gesellschaften geschaffen werden können, an denen alle Mitglieder uneingeschränkt teilhaben können.

Weitere Informationen:

Der vollständige FRA-Bericht *The right to political participation of persons with disabilities: human rights indicators* ist in englischer Sprache abrufbar unter: <http://fra.europa.eu/en/publication/2014/indicators-political-participation-persons-disabilities>

Einen Überblick über die Aktivitäten der FRA im Themenbereich Menschen mit Behinderungen finden Sie unter <http://fra.europa.eu/de/theme/menschen-mit-behinderungen>



Amt für Veröffentlichungen

© Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, 2014
Foto: © Shutterstock

FRA – AGENTUR DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR GRUNDRECHTE

Schwarzenbergplatz 11 – 1040 Wien – Österreich
Tel. +43 158030-0 – Fax +43 158030-699
fra.europa.eu – info@fra.europa.eu
[facebook.com/fundamentalrights](https://www.facebook.com/fundamentalrights)
[linkedin.com/company/eu-fundamental-rights-agency](https://www.linkedin.com/company/eu-fundamental-rights-agency)
twitter.com/EURightsAgency



9 78-92-9239-477-6



TK-01-14-329-DE-C
doi:10.2811/71291